



Oberhirtliches Verordnungsblatt

für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

96. Jahrgang

Nr. 7

12. Juni 2003

INHALT

Nr.		Seite	Nr.		Seite
138	Weiheproklamation	350	143	Erscheinungstermin des Gemeinsamen Gebet- und Gesangbuches	358
139	Aufruf des Bischofs zum diözesanen Pirminius-Sonntag	350	144	Grundkurs Notfallseelsorge	358
140	Liturgische Hinweise zum Pirminius-Sonntag am 28. September 2003	352	145	Grundkurse für Gemeindecharitas und Liturgie	359
141	Gesetzliche Unfallversicherung	352	146	Angebot einer gebrauchten Orgel	363
142	Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1999 (GAMtsbl. S. 242) – Kindertagesstätten-Fachkräftevereinbarung	354	147	Warnung	363
				Dienstnachrichten	365

Der Bischof von Speyer

138 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach wird am Samstag, 28. Juni 2003, im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Martin Olf aus Altrip,

Marco Richtscheid aus Bann.

Der Weihegottesdienst beginnt um 9 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

139 Aufruf des Bischofs zum diözesanen Pirminius-Sonntag

Vor 1250 Jahren starb der heilige Pirminius in Hornbach, seiner letzten Klostergründung. Er hat den christlichen Glauben in unsere Region gebracht, gehört also zu den Vätern unseres Glaubens. Wie ich schon in meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief dargelegt habe, wollen wir uns deshalb in unserer Diözese in diesem Jahr 2003 in besonderer Weise auf ihn besinnen. Wir danken für sein kostbares Erbe und bedenken die Verpflichtung, die sich heute für uns daraus ergibt.

Ich bin sehr erfreut, dass die Anregung, 2003 als Pirminius-Jahr zu begehen, in vielen Gemeinden aufgegriffen wurde. Die Faltblätter mit dem Pirminius-Gebet und den Pirminius-Liedern wurden in großer Zahl angefordert. Die hervorragenden Unterrichtsentwürfe unserer Schulabteilung werden gerne im Religionsunterricht verwendet. Das ansprechende Pirminius-Heft aus der Reihe der bebilderten Diözesangeschichte findet weite Verbreitung.

Viele Pilgergruppen besuchen das Pirminius-Grab in Hornbach, das einzige Heiligengrab in unserem Bistum.

Ebenso erfreulich ist, dass unsere evangelischen Mitchristen mit uns Pirminius als gemeinsamen Glaubensapostel ansehen. So können wir erstmals anlässlich eines Pirminius-Jahres am 27. September zu einer ökumenischen Feier in Hornbach einladen.

Auch unser Diözesan-Katholikentag in Johanniskreuz wird das Motto des Pirminius-Jahres "Zeit von Gott zu reden" aufgreifen.

Ein Höhepunkt im Pirminius-Jahr soll für unser Bistum der 28. September werden. An diesem Sonntag wollen wir in allen Gemeinden die heiligen Messen zu Ehren des heiligen Pirminius feiern.

Diesem Pirminius-Sonntag soll ebenfalls in allen Gemeinden eine Gebetsnovene vorausgehen. An neun Tagen wollen wir die Weckung, Förderung und Mehrung der Geistlichen Berufe zum besonderen Gebetsanliegen in unserem Bistum machen. Zusammen mit den ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zusammen auch mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge brauchen wir vermehrt Priester, Ordensfrauen, Ordensmänner, Missionarinnen und Missionare. Ohne sie kann die Kirche nicht leben. Pirminius mit seinen Gefährten ist dafür ein eindrucksvolles Beispiel. Dass die zu geringe Zahl der Priester- und Ordensberufe das kirchliche Leben bei uns schwer belastet, ist allen bewusst. Umso notwendiger ist eine Initiative wie die geplante Gebetsnovene um Geistliche Berufe.

Ganz herzlich bitte ich alle Priester und Hauptamtlichen in der Seelsorge, aber auch alle, die in Pfarrgemeinderäten, Verbandsgruppen oder Gebetskreisen die Verantwortung für die Seelsorge in unseren Pfarreien mittragen, die Feier des Pirminius-Sonntags mit der vorausgehenden Gebetsnovene zu ihrem Anliegen zu machen. In allen Kirchen sollte an jedem Tag der Novene ein Gebetstreffen sein. Ich kann mir vorstellen, dass hier eine besondere Aufgabe für die Jugendlichen, besonders für die Ministranten, liegt. Ich bitte alle Gläubigen, das Anliegen der Novene auch in ihr persönliches Gebet einzubeziehen. Besonders die Kranken lade ich dazu ein. Ein Gebetsheft, das den Pfarreien zugeht, gibt dazu gute Anleitung.

Die Heiligen sind unsere besten Freunde, die uns auf unserem Lebens- und Glaubensweg zur Seite stehen. Mit ihnen zusammen können wir überzeugend Kirche sein. Der heilige Pirminius wird uns durch sein herausforderndes Vorbild und durch seine Fürsprache bei Gott helfen, dass wir die Kostbarkeit und Notwendigkeit seines Erbes auch in unserer Zeit erkennen, dass wir dieses Erbe pflegen und weitergeben – nicht zuletzt durch junge Frauen und Männer, die sich für einen geistlichen Beruf entscheiden.

Speyer, den 12. Juni 2003

+ Anton Schlembach

Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

140 Liturgische Hinweise zum Pirminius-Sonntag am 28. September 2003

Auf Wunsch unseres Herrn Bischofs soll am Sonntag, dem 28. September 2003, des Hl. Pirmin, dessen 1250sten Todestag unser Bistum in diesem Jahr begeht, in allen Messfeiern (einschließlich der Vorabendmesse) gedacht werden. Die Angaben im Direktorium sind wie folgt zu ändern:

1. Statt des Messformulars vom 26. Sonntag im Jahreskreis wird das *Messformular vom Gedenktag des Hl. Pirmin* (Messbuch II, S. 828) genommen.
Die liturgische Farbe ist weiß.
2. An Stelle der Schriftlesungen vom 26. Sonntag (B) wählt man die *Schriftlesungen vom Gedenktag des Hl. Pirmin* (3. November), erweitert um die alttestamentliche Lesung aus dem *Commune „Hirten der Kirche“* (Messlektionar VI, S. 782):
1. Lesung: Jes 52, 7–10 (Messlektionar VI, S. 756)
2. Lesung: Eph 3, 2–3a. 5–11 (Messlektionar VI, S. 708)
Evangelium: Lk 9, 57–62 (Messlektionar VI, S. 710)
3. Zum Hochgebet eignet sich die *Präfation von den Hirten der Kirche* (Messbuch II, S. 436), als Feierlicher Schlusssegen kann das Formular „Von allen Heiligen“ (Messbuch II, S. 560) auf den Hl. Pirmin bezogen und adaptiert werden.
4. An Stelle der Fürbitten kann das *Gebet unseres Bischofs zum Pirminiusjahr* im Wechsel mit der Gemeinde gesprochen werden. Dieses Gebet sowie drei *Pirminiuslieder* finden sich auf dem Gebetsbildchen zum Pirminiusjahr (bereits ausgeliefert).
5. Weitere Anregungen zur Gestaltung des Pirminius-Sonntages und einer Novene im Anliegen der geistlichen Berufe sind in einer *Arbeitshilfe* enthalten, die demnächst erscheinen wird.

141 Gesetzliche Unfallversicherung

Diejenigen Pfarrer, die in ihrem Haushalt eine Haushälterin (*auch: Reinigungskraft, Waschfrau, Zugehfrau, Gartenhilfe*) beschäftigen, sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – SGB VII – als sogenannte

Haushaltvorstände gesetzlich verpflichtet, die im privaten Haushalt Beschäftigte (auch wenn diese nur stundenweise oder vorübergehend tätig wird) dem für Haushaltungen zuständigen Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung zu melden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Krankenversicherungspflicht besteht oder nicht. Die in den Haushalten beschäftigten Personen sind – wie alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten – ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und die Höhe ihres Einkommens (die Regelungen über eine geringfügige Beschäftigung gelten nicht in der Gesetzlichen Unfallversicherung) und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige oder nur vorübergehende Tätigkeit handelt, kraft Gesetzes gegen Arbeitsunfall versichert. Eine Beitragspflicht besteht schon dann, wenn in dem der Beitragsveranlagung zugrundeliegenden Kalenderjahr für länger als einen Monat Hauspersonal beschäftigt worden ist. Auch Rentner unterliegen bei einer Beschäftigung im Haus dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind nur Verwandte der auf- bzw. absteigenden Linie (wie z. B. Eltern, Großeltern) sowie Geschwister des Haushaltvorstandes bei *unentgeltlicher* Tätigkeit im Privathaushalt.

Für Geistliche, bei denen das Bischöfliche Ordinariat – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle – die Entlohnung der Pfarrhaushälterinnen vornimmt, wird bei der Neueinstellung von Pfarrhaushälterinnen die Anmeldung durch das Bischöfliche Ordinariat automatisch veranlasst. Die Beiträge werden jedoch von der Unfallkasse direkt beim Haushaltsvorstand als Arbeitgeber angefordert und sind von diesem selbst zu zahlen.

Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung für das in Privathaushalten beschäftigte Personal ist

in Rheinland-Pfalz: Die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
56624 Andernach
Tel.-Nr.: 0 26 32 / 960 - 0
Fax-Nr.: 0 26 32 / 960 - 100

im Saarland: Die Unfallkasse Saarland
Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken (Dudweiler)
Tel.-Nr.: 0 68 97 / 97 33 0
Fax-Nr.: 0 68 97 / 97 33 37

An diese v. g. Stellen sind die Meldungen durch die Pfarrer als Haushaltsvorstände vorzunehmen, soweit sie nicht bereits vom Bischöflichen Ordinariat bei Neueinstellungen vorgenommen worden sind.

Alle Pfarrer, die ihre der Gesetzlichen Unfallversicherung nach den vorstehend aufgezeigten Gesichtspunkten unterliegenden Haushälterinnen oder sonstigen Haushaltshilfen bisher noch nicht angemeldet haben, werden zur Vermeidung von Nachteilen aufgefordert, die Anmeldung umgehend vorzunehmen. Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Der Jahresbeitrag je versicherte Haushälterin beträgt z. B. für das Jahr 2002

- *in Rheinland-Pfalz:*

60,00 € für eine krankenversicherungspflichtig beschäftigte Haushälterin,

35,00 € für eine geringfügig beschäftigte Haushälterin (weniger als 15 Std./Woche, Entgelt bis zu 325,00 € /Monat),

- *im Saarland:*

35,00 € pauschal je beschäftigte Person.

Für den Fall des *Eintritts eines Arbeitsunfalls* einer Pfarrhaushälterin – dazu gehört auch ein Unfall auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle – hat der Haushaltungsvorstand (Pfarrer) diesen unverzüglich der Unfallkasse anzugeben, wenn die Pfarrhaushälterin durch den Unfall getötet oder so verletzt worden ist, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird (§ 193 SGB VII). Der Unfall ist binnen drei Tagen nach Kenntnisnahme anzugeben; bei Todesfällen ist eine sofortige Meldung erforderlich (telefonisch oder per Fax). Vordrucke für die vorgeschriebenen Unfallanzeigen sind bei der örtlich zuständigen Unfallkasse erhältlich.

142 Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1999 (GAMtsbl. S. 242)

- **Kindertagesstätten-Fachkräftevereinbarung**

Zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden

wird in Ausführung des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII Folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung bestimmt Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in

- Kindertagesstätten (Kindergärten, Horten und sonstigen vergleichbaren Tageseinrichtungen) nach dem Kindertagesstätten-gesetz vom 15.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung und
- Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderun-gen.

2. Leitung von Einrichtungen

Zur Leitung einer Einrichtung erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 2.1** Erzieherinnen und Erzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerken-nung und dreijähriger, bei Einrichtungen mit einer Gruppe mindestens einjähriger Berufserfahrung,
- 2.2** Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger Berufserfahrung sowie Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH) mit staatlicher Anerkennung und einschlägiger Berufserfahrung,
- 2.3** Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.
- 2.4** In Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderun-gen gelten zusätzlich folgende Berufsgruppen als geeignet:
 - 2.4.1** Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH) mit staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
 - 2.4.2** Sondererzieherinnen und Sondererzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerzie-hungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (Fachschule) mit staatlicher Anerkennung und dreijähriger Berufserfahrung.

3. Gruppenleitung

Zur Leitung einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung fol-gende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 3.1** Die in Nummer 2 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte dersel-ben Qualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 3.2** Erzieherinnen und Erzieher (Fachschule) mit staatlicher Anerken-nung,
- 3.3** Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH) ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe

Für die Mitarbeit in einer Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Kräfte die fachlichen Voraussetzungen:

- 4.1** Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Qualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,
- 4.2** Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,
- 4.3** Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung,
- 4.4** Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
- 4.5** Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1** Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Tagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen erfüllen bei persönlicher Eignung auch Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer Ausbildung und entsprechender Berufserfahrung fachliche Voraussetzungen nach Nummer 2.4, 3 und 4.
- 5.2** Die nach § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts und des Jugendschutzrechts sowie nach dem Adoptionsvermittlungs-, Unterhaltsvorschuss- und Bundeserziehungsgeldgesetz vom 11. März 1991 (GVBl. S. 17) – in der jeweils gültigen Fassung – fachlich zuständige Behörde kann ferner
 - 5.2.1** in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 3 und 4 genannten Fachkräften die Eignung anerkennen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte enthält,
 - 5.2.2** die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen in begründeten Ausnahmefällen verkürzen,
 - 5.2.3** Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer mit einschlägiger Berufserfahrung nach Ziffer 3 und 4 zulassen

sen, sofern in der Gruppe ganz oder überwiegend schulpflichtige Kinder betreut werden,

- 5.2.4** Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpflegerinnen und Kinderkrankenpfleger mit einschlägiger Berufserfahrung im sozial-pädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen, sofern die Gruppe für Kinder unter drei Jahren, für chronisch kranke Kinder oder Kinder mit Behinderungen geöffnet ist,
- 5.2.5** bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Prüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen anerkennen,
- 5.2.6** im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen, Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zulassen,
- 5.2.7** Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen einschlägigen Fachqualifikationen als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Gruppe zulassen,
- 5.2.8** Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen einschlägigen Fachqualifikationen und Anerkennung des Berufsabschlusses im Sinne der in Nummer 2 und Nummer 3 genannten Berufe für die Gruppenleitung oder Leitung einer Einrichtung zulassen.
- 5.3** Für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfasst werden, sollen zwischen Aufsichtsbehörde und Träger entsprechende Regelungen vereinbart werden.
- 5.4** Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.
- 5.5** Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII empfohlen, sich den bestehenden Vereinbarungen anzuschließen.

6. Schlussbestimmungen

Ergänzend zu dieser Vereinbarung können

- 6.1** die Vereinbarungspartner gemeinsam feststellen, welche weiteren Ausbildungen den hier genannten Ausbildungen vergleichbar sind.
- 6.2** Diese Vereinbarung tritt zum 1. April 1999 in Kraft.

Sie ist jeweils zum Monatsende mit einer Frist von einem Jahr kündbar.

143 Erscheinungstermin des Gemeinsamen Gebet- und Gesangbuches (GGB)

Nach Angaben der Katholischen Bibelanstalt sind die Verkaufszahlen für das aktuelle Gotteslob im Jahr 2002 um etwa 150.000 Exemplare zurückgegangen. Diese Kaufzurückhaltung dürfte nicht zuletzt auf die Entscheidung zur Herausgabe eines neuen Gemeinsamen Gebet- und Gesangbuches (GGB) zurückzuführen sein.

Aus diesem Anlass teilt die Unterkommission „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit, dass derzeit mit einer Herausgabe des GGB kaum vor dem Jahre 2009 zu rechnen ist. Gleiches gilt auch für das Erscheinen der wichtigsten Begleitpublikationen zum GGB (z. B. Orgelbuch, Werkbuch). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der augenblickliche Sachstand der Arbeit der Kommission keine exakte Bestimmung des Herausgabedatums zulässt. Die Kommission bittet darum, bei der möglichen Neuanschaffung des Gotteslob diese Information zu berücksichtigen.

144 Grundkurs Notfallseelsorge

Das Theologisch-Pastorale Institut für berufsbegleitende Bildung in Mainz bietet im Herbst einen einwöchigen Grundkurs „Notfallseelsorge“ an.

Zielgruppe

Alle pastoralen Dienste mit folgender Voraussetzung: abgeschlossene Pastoralausbildung zum Priester oder Diakon, zur Gemeinde- oder Pastoralreferentin bzw. zum Gemeinde- oder Pastoralreferenten mit anschließender Berufserfahrung; vorhergehende Teilnahme an anderen Weiterbildungsmaßnahmen.

Zum Programm

Die Begleitung von Menschen in akuten Krisensituationen angesichts von Tod und Sterben, Schuld und Leid gehörte immer ins Zentrum kirchlichen Handelns. Die Form dieses akuten Dienstes hat in unserer Zeit die Gestalt der Notfallseelsorge angenommen. Angesichts der Professionalisierung der korrespondierenden Dienste von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst bedarf es für die Notfallseelsorger/innen einer zusätzlichen Ausbildung.

Dabei wird neben den theologischen und medizinisch-psychologischen Aspekten die Information über die organisationsspezifischen Einsatzmuster von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst behandelt. Außerdem soll der Kurs den Raum bieten, die eigene Motivation zur Übernahme dieses zusätzlichen Dienstes zu reflektieren.

Termin: Montag, 10. November 2003, 10.00 Uhr, bis Freitag, 14. November 2003, 13.00 Uhr

Ort: 61231 Bad Nauheim, Haus Gutenberg

Anmeldung: Bischöfliches Ordinariat Speyer,
Referat Notfallseelsorge, Herrn Hartmut von Ehr,
67343 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 102 - 476

Anmeldeschluss: 30. Juni 2003.

145 Grundkurse für Gemeindecaritas und Liturgie

Zur Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die pastoralen Grunddienste in der Pfarrseelsorge bietet die Abteilung Gemeindeseelsorge für das Arbeitsjahr 2003/2004 wieder die Grundkurse für den karitativen und den liturgischen Dienst in der Gemeinde an. Der Grundkurs Katechese muss in diesem Jahr leider ausfallen. Die beiden Kurse sind im folgenden detailliert beschrieben.

Die Pfarrer und die anderen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gebeten, Ehrenamtliche aus ihrer Gemeinde für dieses Qualifikationsangebot zu motivieren und rechtzeitig für die jeweiligen Kurse anzumelden.

Für die *Auswahl und Anmeldung* der Teilnehmenden zu den drei Kursen gelten folgende Bedingungen:

1. Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt auf Vorschlag des Pfarrers bzw. Pastoralteamleiters (der Pastoralteamleiterin) und durch die Beschlussfassung im Pfarrgemeinderat. Die Anmeldung muss durch den

- zuständigen Pfarrer oder Pastoralteamleiter (die Pastoralteamleiterin) vorgenommen werden.
2. Persönliche Eignung, geistliche Motivation und Bildungsfähigkeit der Teilnehmenden sind ebenso Voraussetzung wie die Anerkennung in der Gemeinde.
 3. Die Teilnehmenden müssen sich für die Teilnahme am ganzen Kurs verpflichten.
 4. Es muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmenden nach erfolgreicher Ausbildung in ihrer Pfarrei entsprechend eingesetzt werden.
 5. Für die Teilnahme am Grundkurs Liturgie gilt außerdem: Nur Personen, die bis Ende des Kurses das 25. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Beauftragung zum Dienst als Kommunionhelfer/in erhalten.

Die drei Grundkurse beginnen mit einem gemeinsamen *Informationsabend am Dienstag, 2. September 2003, 18.30 Uhr bis 21.30 Uhr*, im Pfarrheim Spesbach, Hütschenhausen. Zu diesem Treffen sind auch die Pfarrer und Pastoralteamleiter/innen der Pfarreien der Teilnehmenden und die pastoralen Mitarbeiter/innen, die die Teilnehmenden begleiten, eingeladen. Der Abend dient der Information über Teilnahme, Kursverlauf, Inhalte, Erwartungen der Teilnehmenden. (Bitte dazu eine gesonderte Anmeldung an das Bischöfliche Ordinariat, Gemeindeseelsorge, Webergasse 11, 67346 Speyer.) *Die Teilnahme am Informationstag ist Voraussetzung zur Teilnahme am Grundkurs.*

Der Grundkurs Gemeindecaritas

Der Kurs qualifiziert für die Mitarbeit in der Caritasarbeit der Pfarrgemeinde. Er motiviert zur Wahrnehmung von Aufgaben der/des Caritasverantwortlichen und befähigt zur Leitung von Helferinnen- und Helfer-Gruppen und Besuchsdiensten.

Addressaten des Grundkurses sind Caritasverantwortliche, Leiterinnen und Leiter von Besuchsdiensten und Hilfe-Gruppen, sowie sozial Engagierte, die im Auftrag der Pfarrei in der Gemeindecaritas tätig sind.

Zu den Kursinhalten gehören:

- eine Einführung in den Sozialauftrag und das karitative Wirken der Kirche,
- die Darstellung möglicher Notsituationen von Einzelnen, Familien und unterschiedlichen Gruppen in der Gemeinde,

- die Einordnung der Caritasarbeit in die Gesamtpastoral der Gemeinde und die pastorale Planung der Diözese,
- Informationen über das staatliche Sozialrecht und die Institutionen sozialer Sicherung sowie über den Caritasverband und die Freie Wohlfahrtpflege,
- die Vertiefung der persönlichen Motivation zu sozialem Engagement aus den Wurzeln der christlichen Botschaft.

Kursverlauf und Terminplan:

Der Kurs erstreckt sich über 5 Kurzwochenenden (Freitagabend bis Samstagnachmittag) und 5 Tagesveranstaltungen (jeweils an einem Samstag).

Kurstermine:

19./20. September 2003

11. Oktober 2003

29. November 2003

16./17. Januar 2004

7. Februar 2004

27./28. Februar 2004

13. März 2004

27. März 2004

23./24. April 2004

14./15. Mai 2004

Leitung:

Der Kurs wird geleitet von Pfr. Karl-Ludwig Hundemer (Abteilung Gemeindeseelsorge), Manfred Groeger (Diözesancaritasverband), Markus Warsberg (Referat Pastorale Grunddienste – Gemeindecaritas –), Claudia Wetzler (Caritas-Zentrum Frankenthal).

Der Grundkurs Liturgie

Der Kurs dient dazu, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den liturgischen Dienst zu befähigen. Er qualifiziert zur Mithilfe bei Gottesdiensten jeglicher Art in der Pfarrei; er gibt auch Anleitung zur selbständigen Durchführung von Wort-Gottes-Feiern ohne Priester sowie von Andachten (z. B. Früh-, Spätschicht, Maiandacht ...).

Kursinhalte:

Zu den Inhalten gehören neben der liturgischen Schulung eine Lektorenschulung und die Vermittlung von Grundkenntnissen in der Auslegung der Hl. Schrift. Die Vermittlung der Lehrinhalte ist so angelegt, dass sie gleichzeitig auch der persönlichen Glaubensvertiefung dient.

Der Grundkurs „Liturgie“ wird in diesem Jahr an Wochenenden angeboten. An 10 Wochenenden widmen wir uns intensiv liturgischen sowie biblischen Inhalten. An einem Wochenende findet eine Lektorenschulung statt.

Kurstermine:

26./27. September 2003

10./11. Oktober 2003

7./8. November 2003

21./22. November 2003

9.–11. Januar 2004 oder 16.–18. Januar 2004 (*Lektorenschulung*)

30./31. Januar 2004

14./15. Februar 2004

27./28. Februar 2004

12./13. März 2004

26./27. März 2004

Leitung und Referententeam:

Der Kurs wird geleitet von Ursula Stoffler (Referat Pastorale Grunddienste – Liturgie –) zusammen mit einem Referenten/innen-Team.

****Hinweise für beide Grundkurse*******Abschluss- und Sendungsfeier:***

Die Teilnehmenden des Kurses werden nach erfolgreichem Abschluss am *Samstag, 5. Juni 2004*, in einem Gottesdienst mit Herrn Weihbischof Otto Georgens zu ihrem Dienst in die Pfarrgemeinden ausgesandt.

Kosten:

Kurskosten, Unterkunft und Verpflegung werden vom Bischöflichen Ordinariat übernommen. *Fahrtkosten und die Auslagen für Arbeitsmaterialien müssen von den Pfarreien übernommen werden.*

Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur durch den zuständigen Pfarrer oder den/die Pastoralteamleiter/in bis *spätestens 25. August 2003* an das *Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Gemeindeseelsorge, Webergasse 11, 67346 Speyer*, möglich. Anmeldeformulare können dort angefordert werden. Sie liegen der Kursausschreibung an die PGR-Vorsitzenden bei.

146 Angebot einer gebrauchten Orgel

Die Klostergemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung in Schwäbisch Gmünd bietet wegen Umzugs ihre bisherige Orgel zum Verkauf an. Die Schleifladenorgel wurde 1991 von der Firma Stehle gebaut. Interessenten wenden sich für nähere Informationen direkt an die Verkäuferin (Bergstraße 20, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel. 07170 / 92 19 99-0, Fax 07170 / 92 19 99-11, E-mail: post@kloster-der-franziskanerinnen.de) bzw. zur Beratung an den Leiter des Referates Orgelbau im Bischöflichen Ordinariat, Herrn Manfred Degen, Tel. 06232 / 209-195, Fax 06232 / 209-190.

147 Warnung

Im OVB 2003, S. 295, wurde vor unlauteren Geschäftspraktiken der Firma „Das Regionale Online – DeNetMedia GmbH“ gewarnt.

Seit einiger Zeit werden nun von verschiedenen Firmen auch Pseudorechnungen offenbar gezielt an Pfarrämter und kirchliche Einrichtungen verschickt. Die Schreiben sehen aus wie Rechnungen für bestellte Internet-Dienstleistungen (z. B. Eintrag in ein Branchen-Telefonbuch). Meist ist dem Schreiben ein Überweisungsträger beigelegt und der Empfänger wird aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist den genannten Betrag zu überweisen. In Wirklichkeit handelt es sich lediglich um ein Angebot, was aber nur an unauffälliger Stelle im Kleingedruckten erwähnt wird.

Es wird ausdrücklich davor gewarnt, solchen Zahlungsaufforderungen unbesehen nachzukommen. Die Überweisung gilt nach den Geschäftsbedingungen dieser Firmen als Annahme des Angebots. Erst durch die Zahlung kommt also der Vertrag zustande.

Als Firmen mit solchen oder ähnlichen unlauteren Praktiken sind bisher beispielsweise in Erscheinung getreten: „Telekommunikation Branchenonline“, „Branchentelefonbuch“ oder „BizMedien GmbH“.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Pfarrer Michael J a n s o n , Haßloch, wurde zum Geistlichen Beirat für die Kirchenmusik (bisherige Bezeichnung: Dekanats-Musikpfleger) im Dekanat Bad Dürkheim ernannt.

Pfarrer Markus M a g i n , Neustadt-Geinsheim/Lachen-Speyerdorf, wurde zum Diözesanpräses der Kirchenchöre in der Diözese Speyer ernannt.

Adressenänderungen

Prof. Dr. Ludwig H a g e m a n n , Karlsbader Str. 7, 67065 Ludwigshafen, Tel.: 06 21 / 6 85 67 10, Fax: 06 21 / 6 85 67 11, E-Mail: hagema@rumms.uni-mannheim.de

Pfarrer i. R. Theodor N a u e r z , Altenpflegeheim Maria Rosenberg, Rosenbergstr. 21, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel.: 0 63 33 / 92 33 72

Der Katholische Leitende Militärdekan Koblenz, Falckenstein-Kaserne, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz, Tel.: 02 61/ 8 96 - 34 20 (Militärdekan), 02 61 / 8 96 - 34 21 (Vorzimmer), Fax: 02 61 / 8 96 - 34 25

Pfarrer Günter S c h m i t t : Nardinistr. 28, 66849 Landstuhl, Tel.: 0 63 71 / 84 29 28

neue Telefon-Nummern

Kath. Pfarramt Maxdorf: 0 62 37 / 97 58 88

Kath. Pfarramt Queidersbach: 0 63 71 / 46 39 - 0

Pfr. i. R. Alois E i c h e n l a u b : 00 51 / 76 / 82 27 40 (Peru)

Pfr. Steffen K ü h n : 0 63 71 / 46 39 - 0

neue Fax-Nummern

Kath. Pfarramt Maxdorf: 0 62 37 / 97 58 89

Kath. Pfarramt Queidersbach: 0 63 71 / 46 39 - 29

Kath. Pfarramt Wallhalben: 0 63 75 / 99 31 30

E-Mail-Adressen

Kath. Pfarramt Ludwigshafen St. Gallus: pfarramt-st-gallusLu@web.de

Kath. Pfarramt Ludwigshafen St. Martin: pfarramt-st-martin@t-online.de

Kath. Pfarramt Waldfischbach-Burgalben: mail@st-joseph-waldfischbach.de

Kath. Pfarramt Wallhalben: kath.pfarramt.wallhalben@vr-web.de

Beilagenhinweis

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 300
2. Für die Seelsorge 1/2003
3. Priesterratsprotokoll

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer

Tel. 0 62 32 / 102-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Josef Damian Szuba

Redaktion:

Dr. Christian Huber

Bezugspreis:

5,- € vierteljährlich

Herstellung:

Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

Zur Post gegeben am:

12. Juni 2003